

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 27. Juni 2002
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363
Telefax: 0511/1241-266
Az.: GenA 4600 III 10 , 22 R. 402

Rundverfügung G8/2002

- a) Broschüre "Schadenverhütung rund um die Kirche"**
b) Neufassung der mit der VGH geschlossenen Sammelversicherungsverträge auf CD-ROM

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die auf unsere Veranlassung von der VGH verfasste Broschüre "Schadenverhütung rund um die Kirche" mit einer darin befindlichen CD-ROM, die die Neufassung der mit Wirkung vom 01.01.2002 geltenden Sammelversicherungsverträge enthält.

Für die Broschüre gilt: R E G E L M Ä ß I G L E S E N + B E A C H T E N !!!

Um eine höhere Benutzerfreundlichkeit zu erreichen, sind in den Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsvertrag und in den Unfall-, Haftpflicht- und Gewässerschadenhaftpflicht-Sammelversicherungsvertrag die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die diesen Verträgen auch bisher schon zu Grunde lagen, mit Wirkung vom 01.01.2002 aufgenommen worden. Abgesehen von neu vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalten ergibt sich durch die neue Systematik und Struktur der Bedingungswerke keine Schlechterstellung zum bisherigen Versicherungsschutz.

Die VGH hat die o. g. Sammelversicherungsverträge und die Dienstreise-Kasko-Sammelversicherungsverträge auf CD-ROM zur Verfügung gestellt. Wir weisen besonders darauf hin, dass auf der CD-ROM auch Muster für Schadenmeldungen enthalten sind.

Mindestvoraussetzung für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der CD-ROM ist ein Pentium-Prozessor mit 166 Mhz. Bei geringerer Leistung kann die funktionsgerechte Nutzung der CD-ROM - je nach Rechner - ganz oder teilweise nicht gewährleistet werden. Sofern im Einzelfall kein Zugang zu dem Datenträger möglich ist, bitten wir, die Verwaltungshilfe der Verwaltungsstellen (Kirchenkreisämter) zu beanspruchen. Eine Veröffentlichung der Sammelversicherungsverträge im Kirchlichen Amtsblatt und in der Rechtssammlung ist in Zukunft nicht mehr vorgesehen. Im Einzelnen weisen wir auf folgende wesentliche Änderungen seit der letzten Veröffentlichung der Sammelversicherungsverträge hin:

Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsvertrag Nr. 0108-038.800.894:

1. Der Elektronik-Sammelversicherungsvertrag Nr. 106-026.144.274 (Kirchl. Amtsbl. 1996 S. 201) wurde in diesen Sammelversicherungsvertrag als besonderer Teil C einbezogen. Durch den besonderen Versicherungsschutz in diesem Teil sind sämtliche im Eigentum der kirchlichen Körperschaften stehende Datenverarbeitungsanlagen mit Peripheriegeräten **zusätzlich** u. a. bei Abhandenkommen durch Diebstahl, bei Schäden durch Bedienungsfehler, Implosion, Feuchtigkeit oder höhere Gewalt bis zu einer Entschädigungsgrenze von 120.000 • je Versicherungsfall versichert.
2. Zelte im Freien sind gegen Sturmschäden in Höhe der festgelegten Entschädigungsgrenze mit versichert.
3. Die Versicherungssummen für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Dekontamination von Erdreich usw. sowie für das Entfernen der durch Sturm umgestürzten Bäume wurden angehoben.
4. Die Entschädigungsgrenzen bei Überspannungsschäden durch Blitz an EDV-Geräten sind fortgefallen.
5. Die Versicherungssumme für Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken beträgt nunmehr 2.500 •.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn diese Gegenstände unter sogenanntem einfachen Möbelverschluss verwahrt werden, d. h. in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, besitzen. Die Schlüssel hierfür müssen abgezogen sein und an einem anderen Ort sicher verwahrt werden.

Erstellt am: 17.11.02

6. Für bestimmte Panzer-Geldschränke und Stahlschränke (vgl. Ziff. 3.2.4.1a) wurde die Entschädigungssumme auf 10.000 • (bisher: 10.000 DM) angehoben.
7. Die Selbstbeteiligung beträgt ab 01.01.2003 in den Sparten Einbruchdiebstahl und Leitungswasser 500 •. Allerdings ist diese Selbstbeteiligung je kirchlicher Körperschaft auf zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr begrenzt.

Unfall-, Haftpflicht- und Gewässerschadenhaftpflicht- Sammelversicherungsvertrag (Nr. 0123-030.127.005 / 0122-020.680.006):

1. Der Unfall-Gruppenversicherungsvertrag Nr. 123-032.867.428 (Unfallversicherung der Honorarkräfte) ist in den Unfall-Sammelversicherungsvertrag einbezogen worden.
2. Der Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung liegen nunmehr 1.025.000 • zugrunde (bisher 1 Mio. DM).
3. Die Versicherungssummen in der Haftpflicht-Sammelversicherung sind
für Personenschäden auf 2.600.000 • (bisher: 3 Mio. DM)
für Sachschäden auf 1.025.000 • (bisher 500.000 DM) und
für Vermögensschäden auf 150.000 • (bisher: 20.000,-- DM)
je Ereignis bzw. je Verstoß angehoben worden.
4. Rechtlich selbständige Fördervereine, die satzungsgemäß ausschließlich kirchliche Körperschaften unterstützen, sind in den Versicherungsschutz des Sammelversicherungsvertrages einbezogen.
5. Neben dem Setzen von Injektionen ist nunmehr auch das Katheterisieren im Kindergarten durch berechnigte Personen mitversichert.
6. Der Versicherungsschutz ist auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung von Windkraftwerken und Photovoltaikanlagen sowie aus der Energieabgabe an Stromversorgungsunternehmen ausgeweitet worden.
7. Mit Wirkung vom 01.01.2002 mussten die (zuletzt 1983 angehoben) Selbstbeteiligungen in der Haftpflichtversicherung angepasst werden. Sofern keine spezielle Regelung besteht, beträgt die Selbstbeteiligung 70 • (bisher 100 DM). Übersteigt der ersatzpflichtige Betrag 70 •, so entfällt die Selbstbeteiligung

Spezielle Regelungen bestehen z. B. für sog. Bearbeitungs- oder Tätigkeitsschäden, für Be- und Entladeschäden sowie für Leitungsschäden. Auf die Bestimmungen in Vertragsteil D unter den Ziffern 4.2 und 4.9 sowie insbesondere auf die Erkundigungs- und Informationspflichten bei Erdarbeiten nach Ziffer 4.5 weisen wir besonders hin.

Für Mietsachschäden wurde eine Abzugsfranchise in Höhe von 100 • je Schadenereignis vereinbart. Somit wird diese Selbstbeteiligung auch abgezogen, sofern der Schadenbetrag den Wert von 100 • übersteigt. Wir empfehlen, bei der Anmietung von Räumlichkeiten für Freizeiten o. ä. im Zusammenhang mit der Erhebung der persönlichen Teilnehmerdaten, auch die Daten einer ggf. bestehenden Privathaftpflichtversicherung mit zu erfassen.

Dienstreise-Kasko-Sammelversicherungsverträge:

Die beiden Sammelversicherungsverträge Nr. 124-049.632.680 (für Pastoren und Pastorinnen sowie für kirchliche Bedienstete mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden) und Nr. 124-049.632.920 (für kirchliche Bedienstete mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 18 Stunden und ehrenamtlich tätige Personen) sind um mehrere Kraftfahrzeugarten erweitert worden. Die Versicherung bezieht sich nunmehr auf alle Personen- und Kombinationskraftwagen (auch Kleinbusse mit mehr als 5, jedoch nicht mehr als 9 Sitzplätzen einschl. Fahrerplatz), Krafträder (ggf. mit Beiwagen) sowie Motorroller, Motorfahräder (auch wenn diese ein Versicherungskennzeichen führen) und Wohnmobile.

Wir weisen besonders darauf hin, dass der Sammelversicherungsvertrag Nr. 124-049.632.680 auf der CD-ROM durch Anklicken des Feldes "Hauptamtliche Mitarbeiter" geöffnet werden kann; der unter den Sammelversicherungsvertrag Nr. 124-049.632.920 fallende Personenkreis ist auf der CD-ROM zusammenfassend durch den Begriff "Ehrenamtliche Mitarbeiter" gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietingshoff

Anlagen
(nicht beigelegt)